



Geschäftsadresse:
Gesellschaft für Materialografie Rhein-Ruhr e.V.
im Max-Planck-Institut für Eisenforschung GmbH
Max-Planck Str. 1
40237 Düsseldorf

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *gmr² - Gesellschaft für Materialografie Rhein-Ruhr e.V.* - und wurde im Jahr 2000 gegründet. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 8886 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Tätigkeit, Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zweck des Vereins ist die Weiterbildung, der Informationsaustausch und die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Materialografie.
- (6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und Workshops. Diese Veranstaltungen sind der Öffentlichkeit zugänglich und nicht auf die Mitglieder des Vereins beschränkt.

- b) Verbreitung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Materialografie und Förderung der Weiterbildung durch die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und Seminare. Diese Tagungen und Seminare sind der Öffentlichkeit zugänglich und nicht auf die Mitglieder des Vereins beschränkt.

- c) Weiterhin werden neu entwickelte Verfahren auf ihre Anwendbarkeit untersucht und im Sinne der Weiterbildung Seminare und Workshops abgehalten, um aufzuzeigen, wie neue Verfahren auf neue Werkstoffe und Bauteile anzuwenden sind. Es werden wissenschaftliche Erkenntnisse den in der Praxis gewonnenen Resultaten gegenübergestellt und bewertet.

§3 Mitgliedschaft – Beginn, Ende

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, wissenschaftliche Institute, Firmen, Materialprüfungsanstalten, Verwaltungen, Bibliotheken, und sonstige Körperschaften werden.
- (2) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme kann die Befürwortung durch zwei Mitglieder des Vereins gefordert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.
Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Für die fristgerechte Kündigung muss das Kündigungsschreiben dem Vorstand rechtzeitig vorliegen, da sich der Vertrag ansonsten



automatisch um eine weitere Laufzeit verlängert und die Kündigung erst zum Ablauf des nächsten Geschäftsjahrs wirksam wird. Die Kündigung wird vom Vorstand unter Angabe des wirksamen Kündigungstermins schriftlich bestätigt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhören des Betroffenen vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder das Ansehen des Vereins verstößt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Der Ausgeschlossene kann nach Bekanntgabe des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen dagegen Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage des in der Satzung für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge oder an dem Vereinsvermögen.

§4 Beiträge, Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied übernimmt mit seinem Eintritt die Pflicht, die Zwecke des Vereins nach Möglichkeit zu fördern.
- (2) Alle Mitglieder zahlen die von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mindestbeiträge nach folgender Staffel:
- a) persönliche Mitglieder,
 - b) Mitglieder im Ruhestand,
 - c) Firmen,
 - d) Vereine, Verbände, Institute, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten.
- Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Alle Mitglieder erhalten bei kostenpflichtigen Veranstaltungen und beim

Bezug von Veröffentlichungen eine Ermäßigung.

- (4) Durch Beschluss des Vorstandes können Ehrenmitglieder ernannt werden, die alle Rechte der ordentlichen Mitglieder haben, ohne dass eine Beitragspflicht für sie besteht.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein, entscheidet in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem vorsitzendem Mitglied, dessen Stellvertretung und das geschäftsführende Mitglied. Sie vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl ist geheim, sofern die Versammlung nicht einstimmig anders beschließt. Dabei wird eine ausgewogene Zusammensetzung zwischen Vertretern aus Wirtschaft, Forschung und Lehre angestrebt.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am Tag nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Wahl nach § 4.3. durchzuführen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren via digitale Kommunikation gefasst werden.
- (7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.
- (8) Der Vorstand plant das Weiterbildungs- und Veranstaltungsprogramm des Vereins.
- (9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können eine Vergütung gem. § 31a BGB erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§6 Mitgliederversammlungen

- (1) Zu den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Stellungnahme zum Jahresbericht und der Jahresabrechnung,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfenden aus dem Mitgliederkreis,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die folgenden beiden Jahre,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einmal im Kalenderjahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach

Bedarf oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen.

- (4) Die Einladungen zu diesen Versammlungen müssen mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich erfolgen. Eine Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) gilt auch als schriftliche Einladung. Einladungen gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn die Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse erfolgt.
- (5) Das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung nicht gewertet.
- (8) Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die in der Tagesordnung bekannt gegeben wurden oder während der Sitzung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenen Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (10) Anträge auf Satzungsänderungen müssen stets schon bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt sein, und zwar unter Angabe des Paragraphen (in Kurzfassung) und des Vorschlags. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.



- (11) Satzungsänderungen, die vom zuständigen Finanzamt oder Gericht zum Zwecke des Erhalts der Gemeinnützigkeit oder Steuerbegünstigung empfohlen oder verlangt werden, können vom Vorstand alleine beschlossen werden, der die nächste Mitgliederversammlung darüber unterrichtet.
- (12) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer doppelt qualifizierten Mehrheit beschlossen werden.
Doppelt qualifiziert heißt: Mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend sein und 3/4 von diesen müssen der Auflösung zustimmen. Andernfalls ist eine Befragung im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen, deren Ergebnis mit 3/4 Stimmenmehrheit über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet. Die Entscheidung ist entweder handschriftlich zu unterschreiben oder bei Einsatz digitaler Kommunikation ist eine elektronische Signatur erforderlich.
- (13) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

§7 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 rechnungsprüfende Mitglieder, die verpflichtet sind, eine Kassen- und Buchprüfung zum Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig waren, scheiden aus.

- (2) Sie haben das Recht, jederzeit weitere Prüfungen vorzunehmen.

§8 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten und persönliche und sachgerechte Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand gegenüber bis zum 30. November erklärt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Dem Vorstand des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den 'Verein Tätigen' ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.
- (4) Regelungen zum Datenschutz werden in der Datenschutzordnung geführt.

§9 Vereinsordnungen

- (1) Zuständig für den Erlass der Vereinsordnungen (Datenschutzordnung etc.) ist der Vorstand. Sie sind den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekannt zu geben und bzw. zugänglich zu machen.
- (2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für wissenschaftliche Zwecke im Bereich der Materialforschung.

Angenommen in der Mitgliederversammlung vom 04.09.2018

Eingetragen ins Vereinsregister am nn.nn.nnnn